

Vorsorgewerk GASTRO 2025

Planbeschrieb

Mitarbeitende ohne L-GAV Unterstellung

Im vorliegenden Planbeschrieb sind Personenbezeichnungen, falls nicht ausdrücklich anders festgehalten, stets auf beide Geschlechter anwendbar.

Die eingetragene Partnerschaft im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (PartG) ist in diesem Planbeschrieb der Ehe gleichgestellt. Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft entspricht der Scheidung.

Inhalt

Bemessungsgrundlagen und Finanzierung

Art. 1	Name des Vorsorgewerks	3
Art. 2	Beitritt zum Vorsorgewerk	3
Art. 3	Ordentliches Rücktrittsalter	3
Art. 4	Anrechenbarer Lohn	3
Art. 5	Koordinationsabzug	3
Art. 6	Beitragspflichtiger Lohn	3
Art. 7	Unbezahlter Urlaub	3
Art. 8	Weiterversicherung des bisherigen beitragspflichtigen Lohns	4
Art. 9	Weiterführung der Versicherung nach Austritt	4
Art. 10	Maximal möglicher Betrag des Altersguthabens	4
Art. 11	Altersgutschriften	6
Art. 12	Beiträge der versicherten Person	6
Art. 13	Beiträge des Arbeitgebers	7
Art. 14	Zinsen	7

Leistungen

Art. 15	Betrag der Altersrente und Umwandlungssatz	8
Art. 16	Überbrückungsrente	8
Art. 17	Betrag der ganzen Invalidenrente	9
Art. 18	Beitragsbefreiung	9
Art. 19	Betrag der Ehegatten- / Lebenspartnerrente	9
Art. 20	Todesfallkapital	9
Art. 21	Betrag der Kinderrente	9
Art. 22	Maximalguthaben im VP-Konto	10

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 23	Garantie der laufenden Renten	11
Art. 24	Laufende Invalidenrenten	11
Art. 25	Änderungen des Planbeschriebs	11
Art. 26	Auslegung	11
Art. 27	Massgebender Text	11
Art. 28	Inkrafttreten	11

Bemessungsgrundlagen und Finanzierung

Art. 1 Name des Vorsorgewerks

Unter dem Namen Vorsorgewerk GASTRO wird innerhalb der Vorsorgestiftung VORSORGE in globo M ein Vorsorgewerk geführt, welchem die Unternehmen gemäss Anhang 2 angeschlossen sind.

Art. 2 Beitritt zum Vorsorgewerk

- ¹ In das Vorsorgewerk aufgenommen werden sämtliche Mitarbeitenden; deren anrechenbarer Jahreslohn oder Richtlohn die Eintrittsschwelle gemäss BVG überschreitet (Anhang 2) und nicht dem L-GAV der Gastronomie unterstellt sind.
- ² Die Aufnahme erfolgt taggenau mit Beginn des Arbeitsverhältnisses.
- ³ Sinkt der anrechenbare AHV-Jahreslohn unter den als Eintrittsschwelle festgesetzten Betrag (Anhang 2), und ist eine Person demzufolge gemäss diesem Planbeschrieb nicht mehr obligatorisch zu versichern, wird spätestens nach Ablauf von 6 Monaten der Austritt aus dem Vorsorgewerk durchgeführt.

Art. 3 Ordentliches Rücktrittsalter

Das ordentliche Rücktrittsalter entspricht dem AHV-Referenzalter.

Art. 4 Anrechenbarer Lohn

- ¹ Der anrechenbare Lohn entspricht dem AHV-Jahreslohn gemäss Arbeitsvertrag (inkl. Bonus / exkl. Kinderzulagen). Gelegentlich anfallende Bestandteile wie z.B. Dienstalters-, Geburtstags-, Hochzeitsgeschenke, Pauschalspesen, Trinkgelder, etc sind nicht im anrechenbaren Lohn enthalten.
- ² Der anrechenbare AHV-Jahreslohn 1 ist begrenzt auf CHF 120'000. Der anrechenbare AHV-Jahreslohn 2 ist begrenzt gemäss Art. 79c BVG.

Art. 5 Koordinationsabzug

Die Koordinationsabzüge sind im Anhang 2 festgehalten.

Art. 6 Beitragspflichtiger Lohn

- ¹ Der beitragspflichtige Lohn 1 entspricht dem anrechenbaren Lohn 1 abzüglich des Koordinationsabzugs 1 gemäss Anhang 2.
- ² Der beitragspflichtige Lohn 2 entspricht dem anrechenbaren Lohn 2 abzüglich des Koordinationsabzugs 2 gemäss Anhang 2.
- ³ Der beitragspflichtige Lohn entspricht der Summe der beitragspflichtigen Löhne 1 und 2.

Art. 7 Unbezahlter Urlaub

- ¹ Bei einem vom Arbeitgeber gewährten unbezahlten Urlaub bis zu einer Dauer von maximal 24 Monaten kann eine versicherte Person in der VIG versichert bleiben.
- ² Für die Dauer des unbezahlten Urlaubs wird nur die Risikoversicherung weitergeführt. Die Arbeitnehmer- und die Arbeitgeberrisikobeiträge sowie allfällige Sanierungsbeiträge werden für die gesamte Dauer des unbezahlten Urlaubs durch die versicherte Person erbracht.
- ³ Vorbehältlich anderer Vereinbarungen bleibt der bisherige beitragspflichtige Lohn während der Dauer des Urlaubs massgebend.
- ⁴ Beim Austritt während oder am Ende des unbezahlten Urlaubs kann die VIG die noch nicht bezahlten Beiträge mit ihren Leistungen verrechnen.

Art. 8 Weiterführung des bisherigen beitragspflichtigen Lohns

- 1 Auf Wunsch der versicherten Person ist eine Weiterversicherung des bisherigen beitragspflichtigen Lohns ab dem 58. Altersjahr im Sinne von Art. 9 des Vorsorgereglements VIG möglich.
- 2 Die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerbeiträge bezüglich des weiterhin versicherten Lohnteils werden in diesem Fall von der versicherten Person finanziert.

Art. 9 Weiterführung der Versicherung nach Austritt

Die Möglichkeit der Weiterführung der Versicherung nach Austritt ist im Vorsorgereglement unter Art. 10

Art. 10 Maximal möglicher Betrag des Altersguthabens (anrechenbarer Lohn 1)

- 1 Das maximal mögliche Altersguthaben wird in Prozenten des beitragspflichtigen Lohns 1 und unter Berücksichtigung des Alters der versicherten Person festgelegt:

Plan "Minus"

Alter	Faktor in Prozent	Alter	Faktor in Prozent	Alter	Faktor in Prozent
25	9.0	39	166.0	53	414.3
26	18.2	40	180.4	54	435.6
27	27.5	41	195.0	55	459.3
28	37.1	42	209.9	56	483.5
29	46.8	43	225.1	57	508.2
30	56.8	44	240.6	58	533.3
31	66.9	45	258.4	59	559.0
32	77.2	46	276.6	60	585.2
33	87.8	47	295.1	61	611.9
34	98.5	48	314.0	62	639.1
35	111.5	49	333.3	63	666.9
36	124.7	50	352.9	64	695.2
37	138.2	51	373.0	65	724.2
38	152.0	52	393.5		

Plan "Standard"

Alter	Faktor in Prozent	Alter	Faktor in Prozent	Alter	Faktor in Prozent
25	11.0	39	200.6	53	491.9
26	22.2	40	217.6	54	516.7
27	33.7	41	235.0	55	544.1
28	45.3	42	252.7	56	572.0
29	57.2	43	270.8	57	600.4
30	69.4	44	289.2	58	629.4
31	81.8	45	310.0	59	659.0
32	94.4	46	331.2	60	689.2
33	107.3	47	352.8	61	720.0
34	120.4	48	374.8	62	751.4
35	135.9	49	397.3	63	783.4
36	151.6	50	420.3	64	816.1
37	167.6	51	443.7	65	849.4
38	184.0	52	467.6		

Plan "Plus"

Alter	Faktor in Prozent	Alter	Faktor in Prozent	Alter	Faktor in Prozent
25	13.0	39	235.2	53	569.5
26	26.3	40	254.9	54	597.9
27	39.8	41	275.0	55	628.8
28	53.6	42	295.5	56	660.4
29	67.7	43	316.4	57	692.6
30	82.0	44	337.8	58	725.5
31	96.6	45	361.5	59	759.0
32	111.6	46	385.8	60	793.2
33	126.8	47	410.5	61	828.0
34	142.3	48	435.7	62	863.6
35	160.2	49	461.4	63	899.9
36	178.4	50	487.6	64	936.9
37	197.0	51	514.4	65	974.6
38	215.9	52	541.7		

Bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rücktrittsalter ist der Einkauf auf das maximal mögliche Altersguthaben im Zeitpunkt des ordentlichen Rücktrittsalters abzüglich des aktuellen Altersguthabens beschränkt. Allfällige bereits bezogene Altersleistungen werden berücksichtigt.

- 2 Das Alter der versicherten Person entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Beispiel

Beitritt Plan 'Plus' einer versicherten Person im Alter 40 mit einem beitragspflichtigen Lohn von CHF 60'000 und einer Freizügelungsleistung von CHF 110'000.

Beitragspflichtiger Lohn	CHF	60'000
Maximal mögliches Altersguthaben im Alter 40 (CHF 60'000 * 254.9%)	CHF	152'940
Maximale persönliche Einlage im Alter 40 (CHF 152'940 - CHF 110'000)	CHF	42'940

3 Maximal möglicher Betrag des Altersguthabens (anrechenbarer Lohn 2)

Das maximal mögliche Altersguthaben wird in Prozenten des beitragspflichtigen Lohns 2 und unter Berücksichtigung des Alters der versicherten Person festgelegt:

Alter	Faktor in Prozent	Alter	Faktor in Prozent	Alter	Faktor in Prozent
25	18.0	39	311.3	53	737.3
26	36.4	40	335.5	54	774.0
27	55.1	41	360.2	55	813.5
28	74.2	42	385.4	56	853.8
29	93.7	43	411.1	57	894.9
30	113.5	44	437.4	58	936.7
31	133.8	45	468.1	59	979.5
32	154.5	46	499.5	60	1023.1
33	175.6	47	531.5	61	1067.5
34	197.1	48	564.1	62	1112.9
35	219.0	49	597.4	63	1159.1
36	241.4	50	631.3	64	1206.3
37	264.2	51	665.9	65	1254.5
38	287.5	52	701.3		

Bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rücktrittsalter ist der Einkauf auf das maximal mögliche Altersguthaben im Zeitpunkt des ordentlichen Rücktrittsalters abzüglich des aktuellen Altersguthabens beschränkt. Allfällige bereits bezogene Altersleistungen werden berücksichtigt.

- 4 Das Alter der versicherten Person entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr

Beispiel

Beitritt Plan "Plus" einer versicherten Person im Alter 40 mit einem anrechenbarer Lohn von CHF 180'000 und einer Freizügigkeitsleistung von CHF 210'000.

Beitragspflichtiger Lohn 1	CHF	120'000
Beitragspflichtiger Lohn 2	CHF	60'000
Maximal mögliches Altersguthaben im Alter 40 (CHF 120'000 * 254.9%)	CHF	305'880
(CHF 60'000 * 335.5%)	CHF	201'300
Total	CHF	507'180
Maximale persönliche Einlage im Alter 40 (CHF 507'180 - CHF 210'000)	CHF	297'180

Art. 11 Altersgutschriften

Die Höhe der Altersgutschriften wird in Prozenten des beitragspflichtigen Lohns und unter Berücksichtigung des Alters der versicherten Person (Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr) festgelegt:

Alter	Altersgutschriften in Prozenten des			
	beitragspflichtigen Lohns 1			beitragspflichtigen Lohns 2
	Plan Minus	Plan Standard	Plan Plus	
25 - 34	9.00	11.00	13.00	18.00
35 - 44	11.00	13.00	15.00	18.00
45 - 54	13.00	15.00	17.00	22.00
55 - 65	15.00	17.00	19.00	24.00
66 - 70	15.00	17.00	19.00	24.00

Art 12 Beiträge der versicherten Person

- 1 Der Beitrag der versicherten Person wird in Prozenten des beitragspflichtigen Lohns und unter Berücksichtigung ihres Alters (Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr) festgelegt. Der Lohnabzug erfolgt in 12 Monatsraten durch die Firma:

Alter	Beiträge in Prozent vom beitragspflichtigen Lohn 1							
	Sparbeitrag			Risikobeitrag			Total	
	Minus	Standard	Plus	Minus	Standard	Plus	Minus	Standard Plus
18 - 24	0.00	0.00	0.00	0.75	0.75	0.75	0.75	0.75
25 - 34	2.50	4.50	6.50	0.75	3.25	5.25	7.25	7.25
35 - 44	3.50	5.50	7.50	0.75	4.25	6.25	8.25	8.25
45 - 54	4.50	6.50	8.50	0.75	5.25	7.25	9.25	9.25
55 - 65	5.50	7.50	9.50	0.75	6.25	8.25	10.25	10.25
66 - 70	5.50	7.50	9.50	0.75	6.25	8.25	10.25	10.25

- 2 Wählt die versicherte Person bei Eintritt keinen Plan, werden die Sparbeiträge gemäss dem Plan "Standard" gutgeschrieben.
- 3 Der Wechsel in einen anderen Plan ist immer nur per 1.1. des Folgejahres möglich und muss der VIG bis Ende Oktober des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Ohne Mitteilung verbleibt die versicherte Person im bisherigen Plan.

Art. 13 Beiträge des Arbeitgebers

- 1 Der Arbeitgeber ist für alle beitragspflichtigen Versicherten ebenfalls beitragspflichtig. Ausgenommen sind Versicherte in der Weiterführung der Versicherung nach Austritt gemäss Art. 10 Abs. 2 des Vorsorgereglements, sowie Versicherte während des unbezahlten Urlaubs gemäss Art. 7 Abs. 2 des Vorsorgeplans.
- 2 Die Beiträge des Arbeitgebers werden in Prozenten des beitragspflichtigen Lohns und unter Berücksichtigung des Alters der versicherten Person (Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr) fest gelegt:

Alter	Beiträge in Prozent vom beitragspflichtigen Lohn 1		
	Sparen	Risiko	Total
18 - 24	0.00	0.75	0.75
25 - 34	6.50	0.75	7.25
35 - 44	7.50	0.75	8.25
45 - 54	8.50	0.75	9.25
55 - 65	9.50	0.75	10.25
66 - 70	9.50	0.75	10.25

- 3 Die Altersgutschriften vom beitragspflichtigen Lohn 2 zuzüglich 1.5% Risikoprämie werden durch den Arbeitgeber getragen.

Art. 14 Zinsen

- 1 Die Höhe der nachfolgenden Zinssätze ist im Anhang 2 festgelegt.
- 2 Der Jahresendzinssatz für das abgelaufene Geschäftsjahr wird jährlich von der Vorsorgekommission in Absprache mit dem Stiftungsrat und unter Berücksichtigung der finanziellen Lage festgelegt. Mit dem Jahresendzinssatz werden die Altersguthaben für diejenigen Versicherten verzinst, die am 31. Dezember des abgelaufenen Geschäftsjahres dem Bestand der aktiven Versicherten angehören. Die Vorsorgekommission legt in Absprache mit dem Stiftungsrat auch den Zinssatz für die unterjährigen Mutationen (Vorsorgefälle und Austritte) des kommenden Geschäftsjahrs fest.
- 3 Der Satz, mit dem das VP-Konto verzinst wird, wird analog der Verzinsung des Altersguthabens festgelegt.
- 4 Der Zinssatz für die Berechnung des projizierten Altersguthabens wird von der Vorsorgekommission jährlich festgelegt.
- 5 Der BVG-Mindestzinssatz wird vom Bundesrat jährlich festgelegt.

Leistungen

Art. 15 Betrag der Altersrente und Umwandlungssatz

- ¹ Der Jahresbetrag der Altersrente entspricht der Summe des zu Beginn des Rentenbezugs vorhandenen Altersguthabens, multipliziert mit dem nachfolgenden Umwandlungssatz, der in diesem Zeitpunkt dem Alter der versicherten Person entspricht.

Alter	Umwandlungssätze in Prozent
58	4.20
59	4.35
60	4.50
61	4.65
62	4.80
63	4.95
64	5.10
65	5.25
66	5.34
67	5.43
68	5.52
69	5.61
70	5.70

- ² Das Alter der versicherten Person wird in Jahren und Monaten berechnet; für Bruchteile eines Jahres werden die Umwandlungssätze entsprechend berechnet.
- ³ Bei Rentenbeginn per 1. Januar gilt der Umwandlungssatz des letzten Kalenderjahres.

Art. 16 Überbrückungsrente

- ¹ Die Überbrückungsrente ist ein Vorschuss der VIG. Dieser Vorschuss wird mit einer sofort beginnenden, lebenslänglichen Kürzung der Altersrente oder mit einer Reduktion des Altersguthabens ausgeglichen. Die Höhe der Überbrückungsrente bleibt während der ganzen Bezugsdauer unverändert. Die Höhe der lebenslänglichen Kürzung wird gemäss den technischen Grundlagen der VIG festgelegt und kann der Tabelle in Absatz 2 entnommen werden.
- ² Die Kürzung des Altersguthabens im Rücktrittsalter entspricht für eine Überbrückungsrente von CHF 1 folgendem Betrag (in CHF), wobei auf die Dauer der Auszahlung abgestellt wird:

Dauer der Auszahlung	Faktor
7 Jahre	6.652
6 Jahre	5.743
5 Jahre	4.822
4 Jahre	3.886
3 Jahre	2.936
2 Jahre	1.972
1 Jahr	0.993

- ³ Die Dauer der Auszahlung wird in Jahren und Monaten berechnet; für Bruchteile eines Jahres werden die Ansätze auf das so ermittelte Alter abgestuft.
- ⁴ Beginn der Auszahlung der Überbrückungsrente ist das Datum der vorzeitigen (Teil-)Pensionierung. Das Ende entspricht dem Anspruchsbeginn der ordentlichen AHV-Altersrente. Die Dauer der Auszahlung entspricht der Differenz dieser beiden Zeitpunkte.

- 5 Im Todesfall vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters endet der Anspruch auf die Überbrückungsrente per Ende des Sterbemonats. Allfällige noch nicht ausbezahlte Überbrückungsrenten werden den Hinterbliebenen ausbezahlt. Allfällige Hinterlassenenleistungen werden auf der Grundlage der nach Absatz 1 gekürzten Altersrente berechnet.
- 6 Die Überbrückungsrente zum Zeitpunkt der Pensionierung erfährt entgegen der AHV-Altersrente keine Erhöhungen mehr bis zum Wegfall im ordentlichen Rücktrittsalter.

Art. 17 Betrag der ganzen Invalidenrente

Die jährliche temporäre ganze Invalidenrente entspricht 60% des letzten beitragspflichtigen Lohns.

Art. 18 Beitragsbefreiung

Der Anspruch auf Beitragsbefreiung entsteht mit Eintritt der Invalidität gemäss Eidg. Invalidenversicherung und erlischt mit der Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit, spätestens aber bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters. Die Altersgutschriften werden gemäss dem Sparplan "Standard" von der VIG erbracht. Eine allfällige Differenz zu dem freiwilligen Sparplan "Plus" ist nicht versichert. Bei Teilinvalidität beschränkt sich die Beitragsbefreiung auf den invaliden Teil des beitragspflichtigen Lohns.

Art. 19 Betrag der Ehegatten- / Lebenspartnerrente

- 1 Der Betrag der jährlichen Ehegatten- / Lebenspartnerrente entspricht:
 - a) wenn der verstorbene Ehegatte / Lebenspartner aktiv war: 40% des letzten beitragspflichtigen Lohns;
 - b) wenn der verstorbene Ehegatte / Lebenspartner invalid oder pensioniert war: 60% der bei seinem Tod laufenden Invaliden- oder Altersrente.
- 2 Ist der überlebende Ehegatte / Lebenspartner mehr als 10 Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person, so wird der Betrag der jährlichen Ehegatten- / Lebenspartnerrente für jedes die Altersdifferenz von 10 Jahren übersteigende Jahr um 2% gekürzt.
- 3 Die Ehegatten- / Lebenspartnerrente kann vor Rentenbeginn wahlweise bis zu 100% in Kapitalform bezogen werden. Die Kapitalisierung erfolgt nach den versicherungstechnischen Grundlagen der VIG zum Zeitpunkt des Todesfalls.

Art. 20 Todesfallkapital

- 1 Das Todesfallkapital entspricht beim Tod eines aktiven oder invaliden Versicherten vor der Pensionierung:
 - dem vorhandenen Altersguthaben, vermindert um die Kosten zur Finanzierung der Hinterlassenenleistungen, im Minimum jedoch 50% des beitragspflichtigen Lohns.
 - zuzüglich des vorhandenen Kapitals aus dem Einkaufsplan (für vorzeitige Pensionierung sowie Überbrückungsrente).
- 2 Das Todesfallkapital entspricht beim Tod eines Altersrentners der 3-fachen Jahresrente, vermindert um sämtliche bezogenen Renten.

Art. 21 Betrag der Kinderrente

- 1 Der Jahresbetrag der Kinderrente entspricht:
 - a) wenn die versicherte Person invalid ist: 10% des letzten beitragspflichtigen Lohns;
 - b) wenn die versicherte Person pensioniert ist: 20% der laufenden Altersrente;
 - c) wenn die verstorbene Person aktiv versichert oder invalid war: 10% des letzten beitragspflichtigen Lohns;
 - d) wenn die verstorbene Person pensioniert war: 20% der im Zeitpunkt des Todes laufenden Altersrente.
- 2 Der Anspruch auf eine Kinderrente erlischt mit dem Tod des Kindes oder mit dessen Vollendung des 18. Altersjahres. Er bleibt jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres bestehen, sofern das Kind in Ausbildung steht oder mindestens zu 70% invalid ist.
- 3 Für Kinder, deren Vater und Mutter verstorben sind, wird die jährliche Kinderrente verdoppelt.

Art. 22 Maximalguthaben im VP-Konto

- 1 Die maximal mögliche Einkaufssumme für die Vorfinanzierung der Kürzung der Altersleistungen und der Überbrückungsrente bei vorzeitiger Pensionierung wird in Prozenten des beitragspflichtigen Lohns und unter Berücksichtigung des Alters der versicherten Person festgelegt.

- 2 Der maximal mögliche Betrag wird der versicherten Person auf Anfrage hin von der Geschäftsstelle der VIG mitgeteilt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 23 Garantie der laufenden Renten

Das Inkrafttreten des Planbeschriebs per 1. Januar 2025 hat keine Auswirkungen auf den Betrag der am 31. Dezember 2024 laufenden Renten, unter Vorbehalt von Artikel 22 des Vorsorgereglements VIG (Zusammentreffen von Leistungen bei Invalidität und Tod) und Artikel 45 (Sanierungsmassnahmen).

Art. 24 Laufende Invalidenrenten

- 1 Die Invalidenrenten mit Anspruchsbeginn vor dem 1. Januar 2025 berechnen sich nach den zum Zeitpunkt des Anspruchbeginns gültigen reglementarischen Bestimmungen.
- 2 Die Altersrente nach Erreichen des Rücktrittsalters bemisst sich aufgrund des bei Erreichen des Rücktrittsalters vorhandenen, fortgeführten Altersguthabens des Invalidenrentners. Für den Umwandlungssatz ist das bei Erreichen des Rücktrittsalters gültige Reglement massgebend.

Art. 25 Änderungen des Planbeschriebs

- 1 Die Vorsorgekommission kann diesen Planbeschrieb jederzeit ändern.
- 2 Die Änderungen sind durch den Stiftungsrat zu genehmigen und werden der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

Art. 26 Auslegung

Alle in diesem Planbeschrieb nicht ausdrücklich vorgesehenen Fälle werden durch den Stiftungsrat im Sinne der Stiftungsurkunde, des Vorsorgereglements und dieses Planbeschriebs sowie unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen entschieden.

Art. 27 Massgebender Text

- 1 Dieser Planbeschrieb wurde in deutscher Sprache erstellt; er kann in andere Sprachen übersetzt werden.
- 2 Bei Abweichungen zwischen dem deutschen Text und einer Übersetzung in eine andere Sprache ist der deutsche Text massgebend.

Art. 28 Inkrafttreten

- 1 Dieser Planbeschrieb bildet einen integrierenden Bestandteil des gültigen Vorsorgereglements der VIG. Er wurde vom Stiftungsrat am 11. Dezember 2024 genehmigt und tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Für am 31. Dezember 2024 laufende Invalidenrenten gelten ab 1. Januar 2025 für die Beitragsbefreiung nach Art. 18 der bisher massgebende versicherte Lohn, sowie die prozentualen Ansätze der Altersgutschriften nach Plan Standard des vorliegenden Planbeschriebs.
- 2 Bei Unklarheiten von Formulierungen zwischen dem Planbeschrieb und dem Vorsorgereglement gehen die Bestimmungen des Vorsorgereglements vor.
- 3 Der Planbeschrieb wird auf der Website der VIG veröffentlicht und den Versicherten und Rentnern auf Verlangen auf Papier ausgehändigt.

VORSORGE | in globo ^M

Markus Glesti
Präsident
des Stiftungsrats

Daniel Reimann
Präsident
der Vorsorgekommission

Michel Haldemann
Geschäftsführer

Anhang 2

Mitarbeitende ohne L-GAV Unterstellung

Daten und Kennzahlen für das Jahr 2025

Art. 1 Name des Vorsorgewerks

Per 1. Januar 2025 sind dem Vorsorgewerk GASTRO folgende Unternehmen angeschlossen:

- Ospena Group AG, Zürich

Art. 2 Beitritt zum Vorsorgewerk

Die Eintrittsschwelle beträgt CHF 22'680

Art. 4 Anrechenbarer Lohn

- Der maximale anrechenbare Lohn 1 beträgt CHF 120'000

- Der maximale anrechenbare Lohn 2 entspricht der Obergrenze gemäss Art. 79c BVG

Art. 5 Koordinationsabzug

Der Koordinationsabzug 1 beträgt CHF 0.00

Der Koordinationsabzug 2 beträgt CHF 120'000

Art. 6 Beitragspflichtiger Lohn

Der minimale beitragspflichtige Lohn 1 beträgt CHF 3'780

Der maximale beitragspflichtige Lohn 1 beträgt CHF 120'000

Art. 14 Zinsen

¹ Für die am 31. Dezember 2024 aktiven Versicherten beträgt der Satz, mit dem das Altersguthaben für das Jahr 2024 verzinst wird, 5 Prozent.

Der Satz für die unterjährigen Mutationen (Vorsorgefälle und Austritte) für das Jahr 2025 beträgt 1.25 Prozent .

² Für die am 31. Dezember 2024 aktiven Versicherten beträgt der Satz, mit dem das VP-Konto für das Jahr 2024 verzinst wird, 5 Prozent.

Der Satz für die unterjährigen Mutationen (Vorsorgefälle und Austritte) für das Jahr 2025 beträgt 1.25 Prozent .

³ Der Satz für die Berechnung des projizierten Altersguthabens beträgt 1 Prozent .

⁴ Der BVG-Mindestzinssatz beträgt 1.25 Prozent (Vorjahr 1.25 Prozent).